

Die Reform der Landwirtschaftskammern.

Die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Der engere Vorstand des Bundes der Landwirte ist, wie gestern berichtet, mit einem Aufruf hervorgetreten, in welchem eine Reform der Landwirtschaftskammern in der Richtung gewünscht wird, daß der kleinere Besitz in erhöhtem Maße herangezogen wird, und daß auch die landwirtschaftlichen Arbeiter in den Landwirtschaftskammern eine Vertretung finden sollten. Zu diesem Vorschlag bemerkt die „Lib. Korr.“: Aus freiheitlichen Regungen heraus erfolgt dieser Vorschlag nicht, sondern er wird nur gemacht, um das Vorgehen des Reichstages zu unterbinden, auch die Landarbeiter in die Arbeitskammern einzubeziehen.

Mit großer Mehrheit hat der Reichstagsausschuß einen dahingehenden Beschluß gefaßt, gegen den allerdings der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes Freiherr von Stein sicherlich unter dem Drucke des preußischen Landwirtschaftsministeriums Stellung genommen hat. Der engere Vorstand des Bundes der Landwirte handelt nun bei seinem Vorschlag durchaus im Sinne, man kann wohl ruhig sagen, im Auftrage des preußischen Landwirtschaftsministeriums, denn die „Kreuzzeitung“ verrät, daß das preußische Landwirtschaftsministerium eine entsprechende Regelung bereits in Aussicht genommen habe. Unter diesen Umständen kann es gar keinen Zweifel unterliegen, daß den landwirtschaftlichen Arbeitern ein Danaergeschenk gemacht werden soll.

Welcher Geist zurzeit in den preußischen Landwirtschaftskammern herrscht, beweist am besten ihre Zusammensetzung, über die wir in dem agrarpolitischen Handbuch des Wg. Gothein interessante Aufklärungen finden. In Ostpreußen sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter in der Landwirtschaftskammer Majoratsbesitzer, die sechs anderen Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter Rittergutsbesitzer. Die westpreußische Landwirtschaftskammer hat Rittergutsbesitzer zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden. Von den fünf anderen Vorstandsmitgliedern sind vier Rittergutsbesitzer, einer Deichhauptmann, von den Stellvertretern zwei Rittergutsbesitzer, zwei Gutsbesitzer. In Posen sind sämtliche neun Vorstandsmitglieder Rittergutsbesitzer, ebenso ihre Stellvertreter. In der schlesischen Landwirtschaftskammer sind eine ganze Anzahl bäuerlicher Vertreter. Aber der Großgrundbesitz überwiegt, das beweist die Zusammensetzung des Vorstandes und der anderen wichtigen Ausschüsse. Brandenburg hat Rittergutsbesitzer zum Vorsitzenden und Stellvertreter, weiter gehören dem Vorstande vier Rittergutsbesitzer und ein Lehnschulzenbesitzer an. Stellvertreter sind drei Ritterguts- und zwei Bauerngutsbesitzer. An der Spitze der pommerschen Landwirtschaftskammer stehen die Rittergutsbesitzer Graf Schwerin-Löwitz und Freiherr von Wangenheim-Mein-Spiegel, drei Rittergutsbesitzer und ein Gemeindevorsteher sind Mitglieder des Vorstandes, drei Rittergutsbesitzer und ein Freischulzenhof-Besitzer sind Stellvertreter, die elf weiteren Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter Rittergutsbesitzer. In Schleswig-Holstein ist der bekannte Bündlerführer Graf Rankau Vorsitzender, dem Vorstand gehören weiter an zwei adlige und sechs bürgerliche Guts- und Hofbesitzer. Hannover zählt sechs Rittergutsbesitzer, drei Domänenpächter, drei Rittergutsbesitzer und zwei Hofbesitzer im Vorstand. In Westfalen bilden dreizehn Rittergutsbesitzer den Vorstand, zehn Rittergutsbesitzer sind Stellvertreter und ein einziger Stellvertreter bezeichnet sich als Landwirt. Die Rheinprovinz hat adlige Rittergutsbesitzer zum Vorsitzenden, wie zum Stellvertreter. Im Regierungsbezirk Kassel sind von sieben Vorstandsmitgliedern sechs Rittergutsbesitzer, einer ist Bürgermeister a. D., im Regierungsbezirk Wiesbaden setzt sich der Vorstand zusammen aus einem Landeshauptmann, einem Domänenpächter, zwei Landwirten und einem Bürgermeister. Diese Aufgaben sprechen für sich selbst.